

An Herrn
Bundesminister für Kunst und Kultur,
Verfassung und Medien
Dr. Josef Ostermayer
Minoritenplatz 3
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich des Blattes von **Egon Schiele** „**Moa**“, 1911, LM Inv.Nr. 2310, vorgelegten Dossiers vom 31. Dezember 2014 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 23. März 2015 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Nach den Provenienzangaben von Prof. Dr. Rudolf Leopold (*Egon Schiele. Die Sammlung Leopold*, 1995) erwarb er das gegenständliche Blatt von der Kunsthändlerin Lea Bondi-Jaray.

Die Kunsthändlerin Lea Bondi-Jaray, die von den Nationalsozialisten als Jüdin verfolgt wurde, flüchtete im Jahr 1939 nach London. Im Jahr 1940 schrieb sie an Otto Kallir: „*Ich habe eine Anzahl Zeichnungen mitgebracht, die ich nach und nach verkaufe. Wissen Sie jemanden, der sich für Klimt, Schiele und andere österreichische Zeichnungen interessiert?*“ Um welche Objekte es sich dabei konkret handelte, konnte nicht festgestellt werden.

Prof. Dr. Rudolf Leopold war in den Jahren 1953 und 1954 in London, um Werke aus der Sammlung Arthur Stemmers zu erwerben. Laut der Biografie von Diethard Leopold (Rudolf Leopold – Kunstsammler, 2003) kaufte Prof. Dr. Rudolf Leopold bei einer dieser

Gelegenheiten auch Blätter von Lea Bondy-Jaray. Ein Beleg zum Erwerb des gegenständlichen Blattes liegt allerdings nicht vor. Im Jahr 1956 wurde das Blatt als Leihgabe von Prof. Dr. Rudolf Leopold in einer Ausstellung des Stedelijk Museums, Amsterdam, gezeigt.

Das Gremium hat erwogen:

Das Gremium übersieht nicht, dass die publizierten Provenienzangaben zum Erwerb von Lea Bondi-Jaray durch keine historischen Dokumente belegt werden können. Diese Angaben werden aber – so weit zu sehen – nicht bestritten und es ist auch kein Grund zu erkennen, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln. Da dokumentiert ist, dass Lea Bondi-Jaray Blätter von Egon Schiele auf ihre Flucht mitnehmen konnte und später nach und nach verkaufte, sprechen alle bekannten Umstände gegen eine Annahme, dass das Blatt Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz als nichtig zu beurteilen wären.

Das Gremium kommt daher zu dem Ergebnis, dass keiner der Tatbestände des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Wien, am 23. März 2015

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek
(Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner

Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger

Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff